

SATZUNGSENTWURF

Satzung der „Gießen@Schule gGmbH“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet: Gießen@Schule gGmbH.

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist in Gießen.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Unterstützung und Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung der Jugendhilfe, die Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen, sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer Angebote sowie sonstiger Unterstützungsmaßnahmen etwa im Bereich von Schulverpflegung oder Bibliotheks- und IT-Support an Schulen in der Universitätsstadt Gießen.
- (2) Der Gegenstand wird insbesondere durch die gemeinschaftliche Ausgestaltung und Durchführung der ganztägigen Angebote mit den Schulen der Universitätsstadt Gießen sowie durch die gemeinschaftliche Ausgestaltung von außerunterrichtlichen Bildungsangeboten und von unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Fördermaßnahmen erfüllt.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt mit diesem Satzungszweck das Ziel, einen Beitrag zu einer qualitativ hochwertigen, zukunftsfähigen Bildung und Betreuung an den Schulen der Universitätsstadt Gießen als Schulträger zu leisten. Sie trägt zur Förderung von Chancengleichheit bei, indem sich das Angebot an alle Schülerinnen und Schüler richtet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschafterin erhält bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Universitätsstadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben im Bereich der Bildung zu verwenden hat.

II. Kapital, Gesellschafter

§ 5 Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,- (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend).
- (2) Alleinige Gesellschafterin ist die Universitätsstadt Gießen.
- (3) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in der Person der Gesellschafterin oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, soweit dies nicht nach § 40 Abs. 2 GmbHG durch einen Notar erfolgt. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, den Geschäftsführern solche Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind in der Regel entsprechende Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

- (4) Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

III. Geschäftsführung, Vertretung

§ 6 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden.
- (2) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung teilen jährlich die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mit und stimmen einer Veröffentlichung zu.

IV. Gesellschafterversammlungen, Beschlüsse

§ 8 Einberufung von Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Aufsichtsrats, sofern nicht eine Vertretungsregelung getroffen wurde, einberufen.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet innerhalb der gesetzlichen Fristen die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der insbesondere der Jahresabschluss festzustellen ist.

- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Soweit die Ladung nicht persönlich übergeben wird, beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.
- (4) Die Einladung hat Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung zu enthalten.
- (5) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernimmt der / die Vorsitzende des Aufsichtsrats, sofern nicht eine Vertretungsregelung getroffen wurde.
- (3) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über
 1. den Geschäftsbericht,
 2. den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers mit den aufgrund des Prüfungsergebnisses zu treffenden Maßnahmen,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
 4. die Verwendung des Bilanzgewinns,
 5. den Ausgleich des Bilanzverlustes,
 6. den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,
 7. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das folgende Wirtschaftsjahr bzw. für die nächst folgenden drei Geschäftsjahre,
 8. die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 9. die Entlastung der Geschäftsführer,
 10. die Entlastung des Aufsichtsrates,
 11. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern,
 12. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,
 13. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 14. die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung sowie über jeden Gesellschafterbeschluss nach Abs. 3 ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll anzufertigen. Soweit nicht eine no-

tarielle Beurkundung erfolgt, wird der Schriftführer durch den Vorsitzenden bestimmt. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen seit Empfang schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.

- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen sechs Wochen ab der Aufgabe des Beschlussprotokolls zur Post durch Klage angefochten werden.

V. Jahresabschluss

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Jahresabschluss, Gewinnverwendung und -verteilung, Wirtschaftsplan

- (1) Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, zu unterzeichnen und der Gesellschafterin zur Feststellung unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafterin hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (3) Die Geschäftsführung übersendet den Jahresabschluss unverzüglich an das Beteiligungsmanagement der Gesellschafterin.
- (4) Die Geschäftsführung übersendet den Wirtschaftsplan für das kommende Haushaltsjahr spätestens acht Wochen nach Schuljahresbeginn an das Beteiligungsmanagement der Gesellschafterin.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterin und das Beteiligungsmanagement der Gesellschafterin – auch unterjährig – über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft.

§ 12 Prüfungsrechte

- (1) Der Gesellschafterin wird ein umfassendes Prüfungsrecht (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) eingeräumt. Ihr stehen daneben die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Dem Revisionsamt der Gesellschafterin und dem zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan – Präsident des Landesrechnungshofs – kommen die Rechte aus §§ 54, 44 Haushaltsgrundsätzegesetz im Hinblick auf die Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung der Gesellschafterin bei der Gesellschaft aufgetreten sind, zu. Sie dürfen sich bei der Gesellschaft unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften einsehen.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Teilnahme am Beteiligungscontrolling der Gesellschafterin und räumt dem Controlling der Gesellschafterin ein umfassendes Recht zur Informationsgewinnung ein.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich die Beteiligungsrichtlinie der Gesellschafterin in der jeweils aktuellen Form zu beachten. Die geltende Beteiligungsrichtlinie der Gesellschafterin ist gesondert vom Geschäftsführer/-in zu unterzeichnen und einzuhalten.

VI. Dauer, Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 13 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 14 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 1. durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

VII. Aufsichtsrat, Aufgaben und Rechte, Einberufung und Beschlussfassung,

§ 15 Aufsichtsrat

- (1) Für die Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet. Der Aufsichtsrat besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern und einem ständigen beratenden Mitglied.

Weitere beratende Mitglieder, z. B. aus dem Bereich des Jugendamtes der Gesellschafterin oder der Justus-Liebig-Universität Gießen, können anlass- und themenbezogen hinzugezogen werden.

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus:
 1. der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister der Gesellschafterin oder einer / einem von ihr / ihm als Vertreterin / Vertreter bestimmten Mitglied des Magistrats der Gesellschafterin als Vorsitzende / Vorsitzender des Aufsichtsrats ,
 2. drei Stadtverordneten der Gesellschafterin,
 3. einem Vertreter / einer Vertreterin des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis, der / die durch das Staatliche Schulamt für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung benannt wird,
 4. einem Schulleitungsmitglied aus dem Bereich der Grundschulen der Gesellschafterin,
 5. einem Schulleitungsmitglied aus dem Bereich der weiterführenden allgemeinen Schulen der Gesellschafterin,
 6. einem Schulleitungsmitglied aus dem Bereich der Beruflichen Schulen der Gesellschafterin,
 7. zwei Vertreterinnen / Vertretern der Beschäftigten der Gesellschaft, die von den Beschäftigten für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.
- (3) Die Schulleitungsmitglieder werden aus dem Kreis der Schulleitungen der Gießener Schulen für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung benannt.
- (4) Für jedes ordentliche Mitglied wird auch eine Vertreterin / ein Vertreter festgestellt, der / die im Falle des Rücktritts des ordentlichen Mitgliedes innerhalb der Wahlperiode in den Aufsichtsrat nachrückt.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates nach Abs. 2 Nr. 2 bis 7 werden durch den Magistrat der Gesellschafterin für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (6) Bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates führen die bisherigen Mitglieder die Amtsgeschäfte weiter.
- (7) Ständig beratendes Mitglied ist die Amtsleiterin / der Amtsleiter des Schulverwaltungsamtes der Gesellschafterin.
- (8) Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an Aufsichtsratssitzungen teil.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Aufgaben und Rechte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse. Der Aufsichtsrat berät die inhaltliche und strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft sowie die Kooperationsbezüge zwischen Schulen und Gesellschaft.
- (2) Der Aufsichtsrat soll insbesondere
 1. die Strategien zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes überprüfen und beratend weiterentwickeln,
 2. Vorschläge für die Qualitätssteigerung der Angebote der Gesellschaft erarbeiten,
 3. die Erfolge der Maßnahmen der Gesellschaft überwachen und bewerten.
- (3) Der Aufsichtsrat wird regelmäßig von der Geschäftsführung über die Entwicklung und die wesentlichen Aktivitäten der Gesellschaft informiert. Er wirkt bei der Jahresplanung mit. Der Aufsichtsrat hat das Recht, zu einzelnen Themen Arbeitskreise einzurichten, die ihn beraten.
- (4) Zu den dem Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben und Rechten gehören insbesondere:
 1. Empfehlung zur Bestellung und zum Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern,
 2. Überwachung der Geschäftsführung,
 3. Empfehlung zur Beschlussfassung über den Wirtschafts-, Investitions- und Finanzplan,
 4. Prüfung des Jahresabschlusses nebst Anhang und Lagebericht und Billigung des Vorschlages für die Verwendung eines Bilanzgewinnes mit Empfehlung an die Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse insbesondere alle datenschutzrechtlich geschützten Geschäftsvorgänge, die ihnen durch ihre Aufsichtsrats Tätigkeit bekannt werden, Dritten gegenüber streng vertraulich zu behandeln.

§ 17 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte.
- (2) Die Versammlungen des Aufsichtsrates werden von dem /der Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle von einem/r Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Der / die Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen.

- (3) Ordentliche Aufsichtsratssitzungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt, außerordentliche Aufsichtsratssitzungen finden immer dann statt, wenn der / die Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn drei Beiratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies beantragt. Formen und Fristen der Ankündigung erfolgen analog der Einladung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Ein Entgelt für die Tätigkeit des Aufsichtsrats wird nicht gewährt.

VII. Sonstiges

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

§ 20 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird vom der Gesellschafterin erbracht.